

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 217/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Chaskel R [REDACTED],

St[REDACTED]-B[REDACTED], Sch[REDACTED], B[REDACTED] Nr. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdegegner,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Graf, von der Mühlens, Gern, Dr. Woerner und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

- 3 -

der Kläger infolge Geisteskrankheit völlig erwerbsunfähig und darüber hinaus ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Diese Feststellungen gehören zu der dem Patrichter vorbehaltenen Tatsachen- und Beweiswürdigung und tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes zurückzuweisen.

Graf

Zorn

